

An den Regierungsrat des Kantons Zürich

Kaspar Escherhaus

Autor(en): **Autenrieth-Gander, Hulda / Pesch**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An den
Regierungsrat des Kantons Zürich
Kaspar Escherhaus
Z ü r i c h 1

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Das unterzeichnete überparteiliche Aktionskomitee gestattet sich hiemit, im Zusammenhang mit den Motionen Nägeli und Dr. Duttweiler betr. Frauenstimmrecht eine Meinungsäusserung z. H. der Stellungnahme Ihrer geschätzten Behörde.

Die grundsätzliche Frage, ob der Anspruch der Frau auf volles Stimm- und Wahlrecht begründet ist, bedarf heute und vor allem Ihrer Behörde gegenüber wohl keiner Ausführungen mehr. Wir glauben nicht, dass prinzipielle Argumente ernsthaft für die Ablehnung des Frauenstimmrechts geltend gemacht werden können.

Das unterzeichnete Aktionskomitee umfasst und vertritt einen sehr namhaften Teil der Bürgerinnen und Einwohnerinnen des Kantons Zürich. Von Indifferenz der Frauen in der Stimmrechtsfrage zu sprechen, wäre sicher unrichtig. Andererseits dürfte die Einführung des Frauenstimmrechts geeignet sein, das bis heute oftmals mangelhafte Interesse an Wahlen und Abstimmungen allgemein zu heben.

Die politisch regsamen Frauen des Kantons Zürich gewärtigen zuversichtlich eine Vorlage des Regierungsrates, welche ihren berechtigten Ansprüchen gerecht wird. Die taktische Frage, ob ein schrittweises Vorgehen, z. B. durch die Einführung eines zunächst beschränkten Stimmrechts aussichtsreicher wäre als die Gewährung des integralen Stimm- und Wahlrechts, ist wohl noch umstritten. Wir wollen Sie, sehr geehrte Herren Regierungsräte, nicht darüber im Zweifel lassen, dass das unterzeichnete Aktionskomitee sich entschieden dazu bekennt, es möchte der Versuch ernsthaft unternommen werden, dem Zürchervolke die Einführung des integralen Stimm- und Wahlrechts vorzuschlagen. Dafür sprechen nicht nur grundsätzliche, sondern auch taktische Erwägungen.

Seit langem wird die Volkswahl von Lehrern, Betreibungsbeamten, Notaren usw. in weiten Kreisen der Stimmberechtigten als überlebt betrachtet; wenigstens lassen die Erlebnisse hinsichtlich der Stimmbeteiligung darauf schliessen. Die Beschränkung des allfälligen Frauenstimm- und Wahlrechts auf Angelegenheiten von solcher und ähnlicher Bedeutung wäre wenig geeignet, bei Männern und Frauen das Interesse im gewünschten Masse zu wecken. Andererseits werden die noch vorhandenen Gegner auch

eine auf Fragen von untergeordneter Bedeutung beschränkte Vorlage genau so heftig bekämpfen, wie das volle Stimm- und Wahlrecht „um den Anfängen zu wehren“. Unseres Erachtens kann das sogenannte schrittweise Vorgehen dem Frauenstimmrecht weder Freunde gewinnen, noch Gegner ersparen. Wir gestatten uns deshalb, Sie zu ersuchen, dem Kantonsrate, und in der Folge dem Zürchervolke eine Vorlage auf Einführung eines umfassenden Stimm- und Wahlrechts zuzuleiten und sich nach Kräften dafür einzusetzen. Wenn schon unser Land bald das letzte ist, das seinen Bürgerinnen diese Anerkennung noch nicht hat zuteil werden lassen, so möge doch Zürich der erste Kanton sein, der den Frauen die verdiente Gleichberechtigung verschafft.

Das unterzeichnete Aktionskomitee wird nicht verfehlen, sich Ihrem Verständnis für eine zeitgemässe Lösung des wichtigen Problems aufrichtig dankbar zu erweisen. In der angenehmen Erwartung, das kantonale Parlament werde sich in Bälde zu einer positiven Vorlage äussern können, versichern wir Sie unserer

ausgezeichneten Wertschätzung.

Für das Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht:

Die Präsidentin: Frau Dr. H. Autenrieth

Die Sekretärin: Frau Pesch

Wir freuen uns, aus dem Kreise unserer Leser und zwar vom Sohne eines Mitgliedes folgende wertvolle **Ergänzung zum Leidensweg des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich** zu erhalten. Für das uns bewiesene Interesse möchten wir herzlich danken!

- 1898 **Anwältsgesetz: Zulassung der Frau zur Ausübung des Anwaltsberufes.**
- 1912 Ein Gesetz betr. die Nichtwählbarkeit der **verheirateten Lehrerinnen** vom Volke verworfen.
- 1919 Im Zuteilungsgesetz für **Winterthur** die Frauen wählbar erklärt für die **Schul- und Armenbehörden.**
- 1923 Die Wählbarkeit der Frauen als Gerichtsschreiber vom Volke abgelehnt.
- 1941 Im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch die Frau als **Mitglied des Jugendgerichtes** und als **Jugendanwalt** wählbar erklärt. (Bis heute nicht praktisch geworden).